

RS OGH 1988/12/13 4Ob622/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.1988

Norm

ABGB §1121

Rechtssatz

Das Gesetz anerkennt mit der Regelung des § 1121 ABGB auch im Verhältnis zwischen Pfandgläubigern und bürgerlich eingetragenen Bestandnehmern das Rangprinzip, so daß ein Bestandnehmer, der sich auf das Risiko einläßt, eine verschuldete, bereits in Zwangsversteigerung gezogene Liegenschaft in Bestand zu nehmen, mit der Auflösung seines Bestandverhältnisses rechnen muß und sich gegenüber einer vom Ersteher nach den gesetzlichen Kündigungsvorschriften ausgesprochenen Kündigung nicht auf "Unzeit" berufen kann.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 622/88
Entscheidungstext OGH 13.12.1988 4 Ob 622/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0021246

Dokumentnummer

JJR_19881213_OGH0002_0040OB00622_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at